

# Allgemeine Bestimmungen zur Auftragsdatenverarbeitung

der es.te services GmbH, Gartenfelder Straße 29-37, 13599 Berlin (nachfolgend „Auftragnehmer“)

## 1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Bestimmungen zur Auftragsdatenverarbeitung gelten für sämtliche Datenverarbeitungsvorgänge, mit deren Durchführung der Auftragnehmer von den Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“) im Rahmen deren Nutzung des Computerprogramms „Rehasportkalender“ (nachfolgend REHASPORTKALENDER) des Auftragnehmers beauftragt ist. Von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine eigenen Geschäfts- und/oder Einkaufsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen; diese werden nicht Bestandteil von Vereinbarungen, es sei denn, die Bedingungen werden durch den Auftragnehmer schriftlich bestätigt.
- 1.2. Diese Allgemeinen Bestimmungen zur Auftragsdatenverarbeitung gelten ab erstmaliger Einbeziehung auch für alle künftigen datenschutzrechtlich relevanten Rechtsgeschäfte der Parteien hinsichtlich des REHASPORTKALENDERS.

## 2. Hintergrund der Auftragsdatenverarbeitung

- 2.1 Hintergrund dieser Allgemeinen Bestimmungen zur Auftragsdatenverarbeitung ist die Einräumung einer Nutzungsmöglichkeit des REHASPORTKALENDERS für den Auftraggeber. Der Auftraggeber kann mit dem REHASPORTKALENDER unter anderem Daten seiner Mitarbeiter und Patienten speichern und verwalten. Der REHASPORTKALENDER wird dabei auf EDV-Systemen des Auftragnehmers vorgehalten. Der Auftraggeber greift auf den Rehasportkalender über einen Internetzugang im Rahmen eines Application Service Providing (ASP) zu.
- 2.2 Die nachfolgenden Bestimmungen konkretisieren die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen des Auftragnehmers und des Auftraggebers, die sich aus der im *Bestellschein* mit Leistungsbeschreibung und den *Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Software Rehasportkalender* beschriebenen Auftragsdatenverarbeitung ergeben, und finden Anwendung auf alle Tätigkeiten, bei denen Mitarbeiter des Auftragnehmers, oder durch den Auftragnehmer beauftragte Dritte mit personenbezogenen Daten der Mitarbeiter, Geschäftspartner, Patienten etc. des Auftraggebers in Berührung kommen können, die durch den Auftraggeber erhoben werden.

## 3. Definitionen

- 3.1 Personenbezogene Daten: Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.
- 3.2 Datenverarbeitung im Auftrag: Datenverarbeitung im Auftrag ist die Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Sperrung oder Löschung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers.
- 3.3 Weisung zur Datenverarbeitung: Eine Weisung erfolgt regelmäßig durch die Leistungsbeschreibung im Bestellschein, sie kann vom Auftraggeber jederzeit bei Bedarf in schriftlicher Form durch eine einzelne Weisung geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung).

Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers sind:

- .....
- .....

Weisungsempfänger beim Auftragnehmer sind:

- Frank Wolf
- Thomas Roth

Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung des Ansprechpartners ist dem Vertragspartner unverzüglich schriftlich der Nachfolger bzw. der Vertreter mitzuteilen.

#### **4. Gegenstand der Auftragsdatenverarbeitung**

4.1 Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Dies umfasst die folgenden Tätigkeiten:

- Speicherung von Daten in einer MS SQL Serverdatenbank
- Administrativer Datenbankzugriff durch autorisierte Mitarbeiter
- Sicherung der Daten auf Bändern und Wiederherstellung im Notfall
- Unterstützung des Auftraggebers bei der Abrechnung gem. § 302 SGB V
- Datenbankauswertungen bezüglich der Anzahl der pro Monat terminierten Mitarbeiter

4.2 Der Auftraggeber ist im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, allein verantwortlich.

#### **5. Pflichten des Auftragnehmers**

5.1 Der Auftragnehmer darf Daten nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen.

5.2 Der Auftragnehmer sichert in seinem Verantwortungsbereich die Umsetzung und Einhaltung der vereinbarten allgemeinen und technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechend § 9 Bundesdatenschutzgesetz zu. Insbesondere wird der Auftragnehmer seine innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Daten des Auftraggebers vor Missbrauch und Verlust treffen, die den Forderungen des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechen. Dies beinhaltet insbesondere

- Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen die personenbezogenen Daten verarbeitet und genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),
- zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),
- dafür Sorge zu tragen, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),
- dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),
- dafür Sorge zu tragen, dass nachträglich geprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),
- dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
- dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle), sowie

- dafür Sorge zu tragen, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können (Trennungskontrolle).

- 5.3 Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf dessen Wunsch ein umfassendes und aktuelles Datenschutz- und Sicherheitskonzept für diese Auftragsdatenverarbeitung zur Verfügung.
- 5.4 Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die für die Übersicht nach § 4g Abs. 2 S.1 BDSG notwendigen Angaben zur Verfügung.
- 5.5 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz (Datengeheimnis) verpflichtet und in die Schutzbestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes eingewiesen worden sind.
- 5.6 Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber auf Anfrage die Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten mit.
- 5.7 Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber umgehend bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufes, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers.
- 5.8 Aufträge an Subunternehmer dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers vergeben werden.
- 5.9 Überlassene Datenträger sowie sämtliche hiervon gefertigten Kopien oder Reproduktionen verbleiben im Eigentum des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat diese sorgfältig zu verwahren, so dass sie Dritten nicht zugänglich sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit seine Daten und Unterlagen betroffen sind. Die datenschutzkonforme Vernichtung von Test- und Ausschussmaterial übernimmt der Auftragnehmer auf Grund einer Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber. In besonderen, vom Auftraggeber zu bestimmenden Fällen erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe.
- 5.10 Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten wird der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen. Die Datenträger des Auftragnehmers sind danach physisch zu löschen. Test- und Ausschussmaterial ist unverzüglich zu vernichten oder dem Auftraggeber auszuhändigen.

## **6. Pflichten des Auftraggebers**

- 6.1 Die Pflicht zur Führung des öffentlichen Verzeichnisses (Jedermannverzeichnis) gem. § 4g Abs.2 S.2 BDSG liegt beim Auftraggeber. Dieser ist verpflichtet, den Auftragnehmer über etwaige Mängel unverzüglich und vollständig zu unterrichten.
- 6.2 Der Auftraggeber ist auch verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln.

## **7. Anfragen Betroffener an den Auftraggeber**

Ist der Auftraggeber aufgrund geltender Datenschutzgesetze gegenüber einer Einzelperson verpflichtet, Auskünfte zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten dieser Person zu geben, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützen, diese Informationen bereit zu stellen, vorausgesetzt:

- der Auftraggeber hat den Auftragnehmer hierzu schriftlich aufgefordert und
- der Auftraggeber erstattet dem Auftragnehmer die durch diese Unterstützung entstandenen Kosten.

## **8. Kontrollrecht**

- 8.1 Der Auftraggeber kann sich nach Anmeldung zu Prüfzwecken in den Betriebsstätten zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs von der Angemessenheit der Maßnahmen zur Einhaltung der technischen und organisatorischen Erfordernisse der für die Auftragsdatenverarbeitung einschlägigen Datenschutzgesetze überzeugen.
- 8.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte zu geben, die zur Durchführung einer umfassenden Auftragskontrolle erforderlich sind.

## **9. Subunternehmer**

- 9.1 Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglich vereinbarten Leistungen verbundene Unternehmen des Auftraggebers zur Leistungserfüllung heranzieht bzw. Unternehmen mit Leistungen unterbeauftragt.
- 9.2 Wenn Subunternehmer durch den Auftragnehmer eingeschaltet werden, so werden die vertraglichen Vereinbarungen so gestaltet, dass sie den Anforderungen zu Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit zwischen den Vertragspartnern dieses Vertrages entsprechen. Dem Auftraggeber sind Kontroll- und Überprüfungsrechte entsprechend Ziffer 8 einzuräumen. Ebenso ist der Auftraggeber berechtigt, auf schriftliche Anforderung vom Auftragnehmer Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen des Unterauftragnehmers zu erhalten, erforderlichenfalls auch durch Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen.

## **10. Sonstiges, Allgemeines**

- 10.1 Hinsichtlich der Laufzeit des Auftragsdatenverarbeitungsverhältnisses gilt Ziffer 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Software REHASPORTKALENDERS..
- 10.2 Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit an den Daten beim Auftraggeber liegt.
- 10.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Anlage und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- 10.4 Der Auftraggeber darf seine Rechte aus diesem Vertrag nur dann abtreten, wenn zuvor der Auftragnehmer der Abtretung schriftlich zugestimmt hat.
- 10.5 Die Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsteile nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht. Das gleiche gilt für eine Lücke im Vertrag.
- 10.6 Der Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) sowie die Geltung des deutschen Internationalen Privatrechts werden ausdrücklich ausgeschlossen.
- 10.7 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergeben, ist Berlin, wenn der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.